

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

DI Lorencz/Mag. (FH) Renz

3192

07.09.2016

RUNDSCHREIBEN 092/2016

Steuerrecht	Finanzverwaltung	
Betrifft: Registrierkassen-News		Frist:
Kurzinfo: Überblick über die Gesetzesänderungen		

Ihre Interessenvertretung hat in zähen Verhandlungen folgende Erleichterungen für Sie erreicht. Gerne geben wir Ihnen dazu einen Überblick über die Gesetzesänderungen und den aktualisierten Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

Manipulationsschutz → Späterer Geltungstermin

Ab 1.4.2017 gilt die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kassa.

„Kalte Hände“ Regelung → Änderung: Umsätze IM FREIEN

Wie bereits bekannt: Darunter werden Umsätze von Unternehmen verstanden, die nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten erzielt werden. Das sind Umsätze, die von Haus zu Haus, auf öffentlichen Plätzen oder Straßen erzielt werden. Nicht festumschlossene Räumlichkeiten sind z.B. freistehende Verkaufstische, offene Verkaufsbuden (Maronibrater), offene Verkaufsfahrzeuge.

Neuerung: Es wird nicht mehr der gesamte Jahresumsatz des Unternehmens in Ansatz gebracht, sondern nur der Anteil davon, der im Freien erzielt wurde. Der Jahresumsatz im Freien darf € 30.000 nicht übersteigen. Die Ausnahme gilt nicht nur für die Registrierkassenpflicht, sondern auch für die Einzelaufzeichnung und die Belegerteilung. Das heißt, hier ist die Losungsermittlung mittels Kassasturz nunmehr zulässig.

Waagenkassen → Klarstellung der Möglichkeiten zur Belegerteilung

Wie bereits bekannt: Waagenkassen sind auch Registrierkassen, wenn die Waagenkasse die technischen Erfordernisse bzw. Funktionalitäten eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfüllt. Wenn diese die Voraussetzungen nicht erfüllen, muss eine eigene Registrierkasse geführt werden.

Wichtig: Die Ware wird auf einer normalen Waage oder einer nicht mehr entsprechenden Waagenkasse gewogen und der Waagenzettel ausgedruckt. Zum Inkasso begibt sich die Verkäuferin mit dem Waagenzettel zur „neuen“ Registrierkasse, gibt dort die Waagenzettelnummer und den Gesamtbetrag ein und kassiert. Die neue Registrierkasse ist nicht mit den alten Waagen elektronisch verbunden, die eindeutige Zuordnung der Verwiegevorgänge auf die einzelnen Waagen ist jedoch durch die Waagenzettelnummer eindeutig gegeben und jederzeit nachvollziehbar. Der Waagenzettel und der Beleg der Registrierkasse (auf dem nicht mehr die einzelnen Positionen, sondern nur mehr der Gesamtbetrag und die Waagenzettelnummer aufscheinen) werden dem Kunden übergeben.

Klarstellung: Bei der Belegerteilung kann dann im Registrierkassenbeleg auf den Waagenzettel verwiesen werden. Nur in diesem Fall kann die Übergabe des Waagenzettels an den Kunden entfallen. Eine gesonderte Ausweisung der auf dem Waagenzettel angeführten Waren in der Registrierkasse bzw. dem Registrierkassenbeleg ist dann nicht erforderlich. Der Waagenzettel muss aber - auch zur Nachvollziehbarkeit der Summenbildung - beim ausstellenden Unternehmen aufbewahrt werden. Wenn die Wiegedaten in der Waage protokolliert werden (Journal), ersetzt das Journal die aufzubewahrenden Waagenzettel.

Bezeichnung → Klarstellung

Es ist nunmehr erlaubt, anstatt der handelsüblichen Bezeichnung Symbole oder Schlüsselzahlen zu verwenden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus dem Beleg oder anderen bei dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbringenden Unternehmer vorhandenen Unterlagen gewährleistet ist (z.B. ein Aushang im Geschäft). Schlüsselzahlen können zB Preislistennummern und Katalognummern sein. Als Symbole können etwa bestehende Unternehmenslogos als Bezeichnung des Unternehmers oder sonstige eindeutig erkennbare Artikelabbildungen verwendet werden.

Sonderregelung Mobile Gruppen → Möglichkeit zur Vorabfassung der Belege (Achtung Storno bei Nichtverkauf erforderlich!)

Wie bereits bekannt: Unternehmer, die ihre Lieferung/Leistung außerhalb des Betriebes beim Kunden erbringen und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind, dürfen diese (Bar-) Umsätze nach Rückkehr in den Betrieb in der Registrierkasse erfassen. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer dem Kunden bei Zahlung einen Papierbeleg (z.B. Paragon) ausfolgt und eine Kopie davon aufbewahrt.

Neuerung/Klarstellung: Mobil getätigte Umsätze können vorab in der Registrierkasse erfasst und die Belege gleichzeitig mittels Registrierkasse ausgestellt werden. Bei Ausfolgung der Ware außerhalb der Betriebsstätte wird dem Kunden der bereits ausgestellte Beleg anlässlich der Barzahlung erteilt. Erfolgt kein Verkauf dieser Produkte, sind die ausgestellten Belege bei Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse zu stornieren. Beispiele: Lieferung bereits bestellter Waren (zB Pizzaverkäufer), offenes Schulbuffet etc. Berufsgruppen, bei denen Umsätze außerhalb der Betriebsstätte oft vorkommen: Gaifahrer / Bäcker bei Auslieferung

Ebenso ist es möglich die vorab mit der Registrierkasse ausgestellten Belege auf der Ware, die ausgefolgt werden soll, anzubringen und derart gleichzeitig mit der Ware den Beleg erteilen. Die nicht getätigten Barumsätze sind zu stornieren!
Beispiele: Gaifahrer, mobile Zusteller, Schulbuffet, Theaterbuffet, Stoßgeschäfte.

Steuerliche Vergünstigung → Fristverlängerung

Für die Anschaffung oder Umrüstung ist je Kassensystem eine Prämie von € 200 geltend zu machen (max. € 30 je Erfassungseinheit). Die Investition ist im Jahr der Anschaffung voll abschreibbar. Die Investition muss bis zum 31.3.2017 getätigt werden.

Belegerteilungspflicht

Wie bereits bekannt, hat der Unternehmer dem barzahlenden Kunden einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen zu erteilen. Entscheidend ist, dass eine Barzahlung tatsächlich erfolgt ist und nicht, wann die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht wurde. Daher ist beispielsweise eine Anzahlung für eine noch nicht erbrachte Leistung oder eine nachträgliche Barzahlung belegerteilungspflichtig. Die Belegerteilung ist eine Bringschuld des Unternehmers.

Klarstellung: Der Belegerteilungspflicht wird aber auch bei folgender Vorgangsweise entsprochen. Der Bondrucker ist zum Kunden gewandt, und der Bon wird unmittelbar nach der Barzahlung ausgedruckt. Der Beleg gilt in diesen Fällen mit dem Hinweis "bitte nehmen Sie sich den Beleg" als ausgehändigt. Nimmt der Kunde diesen Beleg nicht an sich, trifft den Unternehmer keine Schuld.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie in Beilage 1 in der aktualisierten Broschüre „Registrierkassen-News“

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 Broschüre Registrierkassen-News
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin